

Satzung über die Fälligkeit von Kleinbeträgen bei der Grundsteuer (Kleinbetragsatzung) in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fälligkeiten

Die Grundsteuer wird aufgrund der gesetzlichen Regelung zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Abweichend hiervon wird mit dieser Satzung bestimmt, dass Kleinbeträge der Grundsteuer wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lehrte, den 04.11.2024

STADT LEHRTE

Prüße
Bürgermeister

Die Kleinbetragsatzung vom 04.11.2024 wurde am 14.11.2024 im Amtsblatt für die Region Hannover veröffentlicht (Nr. 47/2024).